BM Holberg beantwortet eine Anfrage des Stv. Gothe aus der CDU-Fraktionssitzung vom 20.05.2019. Nach Rücksprache mit dem örtlichen Notar Herrn Jehannes Trömer berichtet BM Holberg, dass nach dessen fachlicher Expertise deutsches Recht, insbesondere die Grundbuchordnung, keinerlei Grunddienstbarkeiten der beschrieben Art kenne.
Herr Gothe bezog sich auf eine Information, wonach beim Grunderwerb Deutscher Immobilien durch türkisch-stämmige Mitbürger bei gleichzeitiger Finanzierung dieses Erwerbs durch eine türkische Bank die Maßgabe vertraglich vereinbart werden könne, dass eine Rückveräußerung dieser Immobilie an einen dann deutschstämmigen Erwerber ausgeschlossen werde.

Herr Notar Trömer hält es höchstens für möglich, dass eine solche Vereinbarung bilateral zwischen Kreditnehmer und türkischer Bank vereinbart werden könne, ohne dass dies jedenfalls nach deutschem Recht umsetzbar wäre.